

Satzung des Cheerleader Dance Verein Neubrandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Cheerleader & Dance Verein Neubrandenburg e.V. und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer VR 819 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Pflege des Tanzsportes im Bereich Cheerleading und Cheerdance.
2. Der Vereinszweck wird vorrangig durch sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen und Wettbewerben verwirklicht.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Budgets und Mittelverwendungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
5. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG „Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale“ beschließen. Des Weiteren kann der Vorstand mit den Trainern Honorarverträge für darüber hinaus gehende Vergütungen abschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds muss schriftlich erfolgen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Aktive Mitglieder betätigen sich am Sport des Cheerleader & Dance Verein Neubrandenburg oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
4. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Frist dem Verein mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden wegen:
 - a. groben Verstoßes gegen die Satzung
 - b. Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c. nicht erfolgter Beitragszahlung durch eigenes Verschulden
4. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder ab 16 Jahre haben in allen Versammlungen des Vereins das aktive Wahl- und Stimmrecht. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und den Vereinsorganen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Die Interessen der Jugend werden im Vorstand durch den Jugendwart vorgenommen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die Aufgaben und die Tätigkeit des Vereins nach Kräften zu unterstützen, keine Maßnahmen durchzuführen, die den Interessen des Vereins zuwider laufen, Stellungnahmen in der Öffentlichkeit sind mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzusprechen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, eine Aufnahmegebühr und Umlagen gemäß Beitragsordnung zu zahlen.
2. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entsprechend ihrer Stimmenanteile.
2. Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Jahresbericht des Vorsitzenden
 - die Entgegennahme und Billigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - alle 3 Jahre Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - Satzungsänderungen
 - Genehmigung der Beiträge
 - Beschlussfassungen über Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn der Vorstand diese beschließt oder wenn mindestens ein fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eines seiner Mitglieder zum Versammlungsleiter zu bestimmen. Macht der Vorstand von diesem Recht keinen Gebrauch, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden und welches allen Mitgliedern bekannt zu machen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und deren Beisitzer.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/r Vorsitzenden
 - dem/r 1. Stellvertreter/in
 - dem/r 2. Stellvertreter/in
 - dem/r Schatzmeister/inEs können 3-6 Beisitzer gewählt werden.
3. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes
4. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vor der Neuwahl aus, so führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 1-2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen sachlich und rechnerisch zu prüfen und erstatten dem Vorstand jeweils schriftlich einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Haftung des Vereins

1. Die Haftung des Vereins ergibt sich aus den §§ 31 ff. BGB.
2. Vereinsmitglieder welche unentgeltlich für den Verein tätig sind oder welche für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, erhalten, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
3. Der Verein haftet bei Unfallschäden seiner Mitglieder im Rahmen der beim Landessportbund bestehenden Versicherungen (ARAG).

§ 14 Auflösung des Vereins

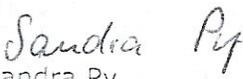
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins„ stehen.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 anwesend sind und mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Sollte die Anzahl der erschienenen Mitglieder zur Beschlussfassung nicht ausreichen, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite außerordentliche Mitgliederversammlung darf frühestens nach 4 Wochen und muss spätestens nach 6 Wochen stattfinden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Liquidatoren sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gem. § 48 BGB, oder, wenn diese nicht zur Verfügung stehen, durch die Mitgliederversammlung nach § 48 BGB 1 Satz 2 BGB zu bestellende Personen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 14.06.2013 geändert und ist in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Neubrandenburg, den 14.06.2013


Katrin Grunewald
Vorsitzende


Sandra Py
Protokollführung